Zeitschrift: Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Thurgau

Band: 1-2 (1861)

Heft: 2

Vorwort: Vorwort

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Porwort.

Der Antrag, zur Erinnerung an die Einverleibung des Thurgaus in die Eidgenossenschaft eine Denkschrift zu veran= stalten, ist beinahe gleichzeitig mit ber Stiftung des historischen Vereins gemacht worden, und zwar von einer Seite her, von welcher zur Verwirklichung des Gedankens vorzugsweise die nöthige Unterstützung erwartet werden durfte, so daß der Verein, wenn auch nicht ohne einige Bedenken, in den Antrag Ueber die Bedenklichkeit, daß die Eroberung der Landgrafschaft Thurgau durch die Eidgenossen im Herbste 1460 statt fand, das Jubilarjahr hiemit vorbei gehe, bevor nur die Vorarbeiten zur Herausgabe einer Denkschrift gemacht werden können, konnte man leicht sich hinweg setzen, indem ja der Friedensvertrag, welcher den Eidgenossen den einstweiligen Besitz des Thurgaus zusicherte, erst vom Montag vor Fronleichnam (18. Mai) 1461 batirt ist, dieses lettere Jahr hiemit als das eigentliche Jubilarjahr angesehen werden konnte. wichtiger mußte der Einwurf erscheinen, daß das thurgauische Volk bei der Einverleibung in die Herrschaftslande der VII Orte sich passiv verhalten, der Adel und die Städte nur theilweise Widerstand geleistet, die Eidgenossen den Thurgauern auch nicht Freiheit gebracht, sondern alte, ehrenwerthe Verbindungen

gewaltsam zerrissen, die Bevölkerung selbst in die Kesseln einer mehr als dreihundertjährigen Vogteiverwaltung eingezwängt haben, also weder auf der einen noch auf der andern Seite eine preiswürdige Hochherzigkeit an den Tag gelegt worden Allein auch darüber konnte man sich beruhigen. sei. Theils nämlich verklärt der Blick auf die glückliche Gegenwart bes eidgenössischen Bundesstaates jede trübe Erinnerung an die Ereignisse der Vorzeit, andern Theils erschien es gerade darum wünschenswerth, daß jener Uebergang als eine geschichtliche Nothwendiakeit, als ein für die Entwickelung und Kräftigung der Eidgenossenschaft nothwendiges Moment beleuchtet werde. Endlich konnte auch die Untersuchung und Beleuchtung dieses Creignisses als ein fruchtbarer Anfang für die Arbeiten des historischen Vereins angesehen werden oder als die Lichtung, von welcher aus nach rückwärts und nach vorwärts Wald und Gestrüpp weggeräumt und die Landesgeschichte in treuer gründlicher Pflege neu bebaut werden möge.

0

九

Abgesehen von einer eigentlichen Jubilarseier wurde also der Beschluß gesaßt, zur Erinnerung an den Uebergang des Thurgaus an die Eidgenossenschaft eine Denkschrift herauszugeben.

Da der historische Verein über Form und Umfang der Denkschrift keinerlei Bestimmungen gab, glaubt der mit der Abfassung derselben beauftragte Verfasser über das von ihm eingeschlagene Verfahren zu seiner Entschuldigung und Rechtsertigung einige Bemerkungen vorausschicken zu sollen.

Der thurgauische Krieg von 1460 bot in seinen kleinen Ereignissen zu wenig Stoff zu einer sogenannten Denkschrift. Er konnte auch, ohne auf frühere Vorgänge zurück zu gehen,

Hinsichtlich der Quellen wird man nicht verkennen, daß in Bezug auf die Reichs= und Rechtsgeschichte die Arbeiten von Eichhorn, Zöpfl und Gengler, in Bezug auf die schweizerische Rechtsgeschichte die Arbeiten von Bluntschli, Blumer und Segesser vorzugsweise berücksichtigt, in Bezug auf die thurgauische Landesgeschichte neben andern Urkunden besonders die Gerichtsoffnungen als Hauptquellen benutzt worden sind. Das zürchersche Staatsarchiv hat in dieser Hinsicht namentlich reiches Material geboten. Daß in Folge dieser Untersuchungen hin und wieder Ansichten gewonnen wurden, welche von denzienigen anderer Forscher abweichen, z. B. über den Ursprung der Gerichtsherrschaften und Bogteigerichte, wird benjenigen, der sich je in dieses dunkle Gebiet hineingewagt hat, nicht befremden.

Ob die Denkschrift eine Volksschrift sei, ist eine Frage, die der Leser selbst sich beantworten mag. Zu romantischen Ausschmückungen war immerhin der Stoff nicht geeignet. Wer indessen die entschwundenen Sitten und Lebensordnungen der Vorzeit mit der Gegenwart zusammenhält, dem wird die Geschichte für Verstand und Gemüth reiche Nahrung bieten.